

RS UVS Steiermark 2006/04/27 42.6-3/2006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2006

Rechtssatz

Die behördliche Anordnung nach § 4c Abs 2 FSG, die Absolvierung der fehlenden (Ausbildungs)Stufe(n) nach Versäumung der viermonatigen Nachfrist nachzuholen, wird erst mit dem Zeitpunkt der Bescheidzustellung wirksam. In diesem Sinne wurde angeordnet, dass das fehlende Fahrsicherheitstraining mit dem verkehrspsychologischen Gruppengespräch binnen vier (weiterer) Monate ab Zustellung des Bescheides zu absolvieren sei. Da diese fehlende Stufe zwar nach Ablauf der viermonatigen Nachfrist, jedoch noch vor der Zustellung der bescheidmäßigen Anordnung nachgeholt wurde, war der Bescheid zu beheben. Diese Behebung änderte nichts daran, dass sich die Probezeit wegen der Versäumung der viermonatigen Nachfrist nach § 4c Abs 2 zweiter Satz FSG entsprechend verlängerte.

Schlagworte

Ausbildungsphase Probezeit Nachfrist Verlängerung Anordnung Nachholung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at